

# Identifizierung der INSPIRE Anhang I Themen

im Land Brandenburg



**Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg**



## Einleitung

Die im Jahr 2007 in Kraft getretene INSPIRE-Richtlinie (Infrastructure for Spatial Information in Europe) definiert in ihren drei Anhängen Geodaten, die von den öffentlichen Stellen zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Europa bereitzustellen sind. Von den INSPIRE Thematic Working Groups (TWG's) und dem INSPIRE Data Specifications Drafting Team wurden nun Entwürfe für die technischen Umsetzungsanleitungen der Datenspezifikationen der in der INSPIRE-Richtlinie im **Anhang I** genannten Geodaten-Themen fertig gestellt. Die Dokumente wurden am 07.09.2009 auf der INSPIRE-Webseite veröffentlicht.

Für Sie, als möglichem Datenanbieter, stellt sich nun die Frage, ob Sie von diesen Geodaten-Themen betroffen sind, oder nicht?

Hierzu möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen Ihrer Daten geben und die einzelnen Geodaten-Themen kurz vorstellen.

Bevor wir auf die einzelnen Themen eingehen, noch kurz etwas zu den Rahmenbedingungen, die Ihre Geodaten erfüllen müssen, um von der INSPIRE-Richtlinie betroffen zu sein.

1. Die Geodaten stehen **noch in Verwendung** und sind noch nicht archiviert.
2. Die Geodaten beziehen sich auf das **Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** oder auf die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik gemäß Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.
3. Die Geodaten liegen bei den Stellen in **elektronischer Form** vor.
4. Die Geodaten fallen unter den **öffentlichen Auftrag** der geodatenhaltenden Stelle.
5. Die Geodaten wurden entweder von der öffentlichen Stelle selbst erstellt, sind bei einer öffentlichen Stelle eingegangen, werden von der öffentlichen Stelle verwaltet und aktualisiert oder werden von Dritten für eine öffentlichen Stelle bereitgehalten.
6. Die Geodaten **dürfen** nach geltendem Recht, insbesondere unter Berücksichtigung des Datenschutzes, des Urheberrechts und soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unzulässig offenbart werden, für andere Stellen und ggf. auch für die Öffentlichkeit **bereitgestellt werden**.

Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

- Haben öffentliche Stellen Geodaten von anderen geodatenhaltenden Stellen bezogen und sind diese unverändert, so sind nur die geodatenhaltenden Stellen zur Bereitstellung verpflichtet, welche die originären Referenzversionen führen.
- Für die unteren Verwaltungsebenen und die Gemeinden gilt grundsätzlich, dass nur die vorhandenen Geodaten bereitgestellt werden müssen, deren Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

Nach dem Studium dieser Broschüre sollten Sie in der Lage sein, ihre vorhandenen Geodaten so einzuschätzen, dass Sie die eben gestellte Frage sich selbst beantworten können.

Für die Erstellung dieses Dokuments wurden Unterlagen des **Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg / GDI-HH** sowie der **GDI-DE** verwendet.

## Koordinatenreferenzsysteme - Coordinate Reference Systems

Um in einer gemeinsamen Geodateninfrastruktur (GDI) sämtliche raumbezogenen Daten sichtbar und abrufbar zu gestalten, ist es notwendig, ein einheitliches, homogenes Raumbezugssystem zu besitzen. Hierfür sind die Koordinatenreferenzsysteme wichtig. Für das Land Brandenburg ist festgelegt gemäß § 26 (1) BbgGeoVermG, dass der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) die Geobasisdaten des Raumbezuges erfasst und führt.

Die Definition in der INSPIRE-Richtlinie zum Thema Koordinatenreferenzsysteme lautet:

*Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) und/oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.*

Für die horizontale Komponente schreibt INSPIRE die Verwendung des Europäischen Referenzsystems ETRS89 vor. Für Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Referenzsystems wird das Internationale Referenzsystem ITRS oder ein anderes geodätisches Referenzsystem, welches damit konform ist, vorgeschrieben. Die vorgeschriebene Höhenkomponente an Land ist das Europäische Vertikale Referenzsystem EVRS.

## Geografische Gittersysteme - Geographical Grid Systems

Das Thema nimmt eine Sonderrolle ein, da es sich nicht um ein fachliches Thema handelt. Es bezieht sich nicht auf einen herunterladbaren und sichtbaren Datensatz. Vielmehr werden Festlegungen zur Georeferenzierung von Geodaten getroffen. Der Anwendungsbereich des Themas Geografische Gittersysteme umfasst ein viereckiges Gitternetz, welches für ein indirektes Georeferenzieren von Themen mit grober Auflösung (z.B. Statistik) gedacht ist.

Die Definition in der INSPIRE-Richtlinie zum Thema Geografische Gittersysteme lautet:

*Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.*

Das Gitter ist zweidimensional und ist hauptsächlich für Aufgaben im Bereich räumliche Analyse und Reporterstellung gedacht. Ein Geografisches Gitter hat eine vordefinierte Auflösung und ein Codierungssystem zum Identifizieren von einzelnen Zellen. Es basiert auf ETRS89 mit einer flächentreuen Azimutalprojektion nach Lambert mit dem Zentrum 52°Nord/ 10°Ost (ca. 17 km südlich von Hildesheim).

Dieses Gittersystem kann Rasterweiten von 1m, 10m, 100m, 1000m, 10.000m und 100.000m realisieren. Die Orientierung des Gitters verläuft in Nord-Süd- und in Ost-West-Richtung.

## Geografische Bezeichnungen - Geographical Names

Geografische Bezeichnungen werden in der täglichen Kommunikation verwendet, daher sind sie eng mit anderen INSPIRE-Themen gekoppelt. Sie werden z.B. intensiv genutzt, wenn man nach Informationen sucht, navigiert oder geografische Informationen auf Karten und Bildschirmen visualisiert. Der richtige Gebrauch von Bezeichnungen ist ein grundsätzlicher Aspekt der täglichen Kommunikation, daher sind der Status (offiziell, historisch..), linguistische Eigenschaften (Sprache, Aussprache, eventuelle Transliteration, etc.) bei vielen Nutzern von vorrangigem Interesse.

Die Definition in der INSPIRE-Richtlinie zum Thema Geografische Bezeichnungen lautet:

*Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.*

Die Erfassung von Geografischen Bezeichnungen kann in vielen Lebenslagen von Nutzen sein:

- als Suchkriterium in Geoportalen, digitalen Stadtkarten, für Rettungsdienste oder zur Navigation,
- zur Visualisierung in Portalen (Geschäfte einer Stadt, Handwerksbetriebe),
- Zusammenfassung von unterschiedlichen Schreibweisen und Aussprachen eines gleichen Ortes (Multilingualität),
- Erstellung von Karten und Plänen (analog oder digital) in unterschiedlichen Sprachen,
- für die Wissenschaft (Linguistik, Etymologie, Archäologie)

Geographical Names (Geografische Bezeichnungen) sind in INSPIRE als Thema im Anhang I aufgeführt, da sie eine wichtige Rolle für den indirekten Raumbezug von räumlichen Objekten spielen. Sie stellen somit eine Alternative zum direkten Raumbezug über Koordinaten dar.

## Verwaltungseinheiten - Administrative units

Jedes nationale Gebiet ist in Verwaltungseinheiten aufgeteilt. Die Verwaltungseinheiten werden von Verwaltungsgrenzen getrennt und haben eine hierarchische Struktur. Zu den Verwaltungseinheiten gehören keine abgeleiteten sektorspezifischen Systeme, wie z.B. Volkszählungsgebiete oder Postzustellbezirke. Die „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“ (NUTS)<sup>1</sup> wird berücksichtigt.

Die Definition in der INSPIRE-Richtlinie zum Thema Verwaltungseinheiten lautet:

*Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedsstaaten Hoheitsbefugnisse haben und/oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.*

---

<sup>1</sup> NUTS (Nomenclature des unités territoriales statistiques - Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) bezeichnet eine hierarchische Systematik zur eindeutigen Identifizierung und Klassifizierung der räumlichen Bezugseinheiten der Amtlichen Statistik in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Mögliche Beispiele könnten sein:

- amtliche Schlüsselnummern der Gemeinden,
- Kreis- und Gemeindegrenzen sowie Ämtergrenzen,
- Stadtbezirksgrenzen (Berlin).

Dieses Thema ist ein Basisthema, welches hauptsächlich die folgenden Anwendungsfälle unterstützt:

- **Suchen / Filtern von Geodaten.** Hier wird die vom Anwender aufgrund eines Namens oder Codes selektierte Region in der Anfrage für den Downloaddienst oder Suchdienst verwendet.
- **Verlinkung / Veröffentlichung von thematischen Informationen.** Um dem Anwender einen schnellen und einfachen Zugang zu vergleichbaren thematischen Informationen zu bieten, verlinken Datenanbieter ihre Informationen mit den Verwaltungseinheiten.
- **Katastrophenschutz.** Die Verwaltungseinheiten, die von einem Umweltphänomen oder einer Katastrophe betroffen sind, werden ausgewählt.
- **Grenzbezogene Analyse der Widerspruchsfreiheit.** Abgleich der Daten, um Kohärenz der geografischen Objekte sicherzustellen, deren Lage sich über Zuständigkeitsgrenzen hinweg erstreckt.
- **Auffindung von Daten, die sich auf eine Region beziehen.** Kataloge durchsuchen, um verfügbare Datensätze mit Bezug zu einer bestimmten Region oder einem Namen zu finden.

## Adressen - Addresses

Eine Adresse ist in der Regel eine Identifikation einer Immobilie. Die vollständige Adresse ist hierarchisch aufgebaut und besteht aus Komponenten mit zunehmendem Detaillierungsgrad (in Deutschland in der Regel Ortsname mit Postleitzahl, Straße, Hausnummer).

Die Definition in der INSPIRE-Richtlinie zum Thema Adressen lautet:

*Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßennahme, Hausnummer und Postleitzahl.*

Adressen haben verschiedene Funktionen:

- zur Lokalisierung (z.B. für Besucher oder bei der Postzustellung),
- zur Identifizierung (z.B. im Zusammenhang mit einem Gebäuderegister),
- für das Rechtssystem (Zuständigkeit von Behörden),
- Sortier- und Ordnungsfunktion,
- bei Notfällen.

Die meisten Adressen beziehen sich auf Grundstücke und Gebäude, in einigen Ländern der EU haben jedoch auch andere Objekte, wie z.B. Bootslegeplätze, Parkplätze oder Wasserpumpstationen, eine Adresse. Auch wenn sie keine Post erhalten können, kann die Adresse eine andere der oben genannten Funktionen haben.

Obwohl die europäischen Mitgliedstaaten ähnliche Adressensysteme haben, existieren große Unterschiede in den Regeln der Adressangabe. Dazu kommt, dass in den ländlichen Regionen vieler Mitgliedstaaten diese Regeln zur Adressangabe weniger gut entwickelt sind.

Das Thema Adressen hat einen Bezug zu den Anhang I - Themen Verwaltungseinheiten, Geografische Bezeichnungen, Flurstücke und Verkehrsnetze, sowie zum Thema Gebäude aus Anhang III.

### **Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen) - Cadastral Parcels**

Jeder Mitgliedstaat führt ein Register mit der Basiseinheit Katasterparzelle, für welches die öffentliche Verwaltung zuständig ist. In den meisten Ländern heißen diese Register Kataster.

INSPIRE zielt nicht auf die Eigentumsverhältnisse an Flurstücken ab, sondern bezieht sich auf die Geometrie, wie sie in den Katastersystemen der Mitgliedstaaten enthalten ist. Originäre Daten des Grundbuches sind damit nicht betroffen.

Der Hauptzweck dieses Datenthemas ist, dass Datenanbieter ihre vorhandenen Daten in möglichst einfacher Weise in einer flexiblen Datenstruktur veröffentlichen können. Es ist zu erwarten, dass einige der Anhang III Themen, z.B. Gebäude, Boden, Bodennutzung, etc. sich auf die Flurstücke beziehen, was unter Umständen zu einer Erweiterung dieses Datenthemas führen könnte.

Das Kernelement des INSPIRE-Datenmodells zum Thema Flurstücke/Grundstücke ist das Flurstück (cadastral parcel) selbst. Es wird u.a. durch die Pflichtelemente Geometrie, das Flurstückskennzeichen und Flurstücksnummer mit Zähler und Nenner (wie sie in einer gedruckten Karte erscheint) beschrieben. Soweit vorhanden, sollen auch die Fläche, das Entstehungsdatum, Veränderungsdatum, Untergangsdatum und ein Referenzpunkt für die Visualisierung bereitgestellt werden.

Die Definition in der INSPIRE-Richtlinie zum Thema Flurstücke/Grundstücke lautet:

*Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.*

Durch die LGB wird bereits jetzt ein landesweiter Datensatz der Katasterparzellen bereitgestellt.

### **Verkehrsnetze - Transport Networks**

Für die verschiedenen Transportarten gibt es verschiedene Zuständigkeiten. Dementsprechend sind zu den Transportnetzen der Unterthemen Straße, Schiene, Wasser und Luft (Flugverkehr und Seilbahnen) von den Datenbesitzern Daten und Dienste zur Verfügung stellen:

Daten zu den Unterthemen:

- Gemeinsame Transportelemente,
- Straßenverkehrsnetz,
- Schienenverkehrsnetz,
- Wasserverkehrsnetz,
- Luftverkehrsnetz,
- Seilbahnen.

Die Definition in der INSPIRE-Richtlinie zum Thema Verkehrsnetze lautet:

*Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt. Umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen. Umfasst auch das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und künftiger Überarbeitungen dieser Entscheidung.*

Anwendungsbeispiele für Transportnetze sind z.B. : Bestandsverwaltung, Kapazitätsplanung, Entwurf, Planung und Bauausführung, Notfallplanung und Notfalleinsätze, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Flächenmanagement, Durchsatzmodellierung, Informationssysteme in Fahrzeugen, Störungsmanagement, Routenplanung, Wartung und Instandsetzung, Navigation, Betriebssteuerung, Umleitungen, Trassierung, Verkehrslenkung und Verkehrsbeeinflussung, etc.

Alleine aus den Anwendungsbeispielen – insbesondere in Verbindung mit Fragen des Umweltschutzes – wird deutlich, dass das Thema Transportnetze eines der wichtigsten Themen des Anhangs I ist.

Alle Transportnetze werden als **verbundene** punktförmige Elemente (Knoten; engl.: Transport Nodes) und linienförmigen Elementen (Kanten, engl.: Transport Links) dargestellt, wobei die Knoten Endpunkte und Verbindungspunkte darstellen können. Als Ergänzung zu punkt- und linienförmigen Objekten können auch flächige Objekte eingebunden werden. Die gemeinsamen Elemente sind im Generischen Netzmodell definiert<sup>2</sup>. Für die fünf Unterthemen werden zusätzlich spezielle Objektarten und Eigenschaften definiert.

In Übereinstimmung mit Artikel 10 (2) der INSPIRE-Richtlinie sollen die nationalen Verkehrsnetze auch auf europäischer Ebene übergangslos definiert, d.h. sie sollen an den Staatsgrenzen verknüpft sein.

Verkehrsnetzdaten umfassen topographische Objekte mit Bezug zu Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr. Es ist wichtig, dass die Objekte, wo angebracht, Netze bilden und dass Übergänge zwischen diesen Netzen definiert werden, wie beispielsweise multi-modale Verknüpfungspunkte. Dies ist insbesondere auf lokaler Ebene wichtig, um die Anforderungen für Intelligente Verkehrssysteme wie Location Based Services (LBS), Navigationsdiensten und Telematikanwendungen zu erfüllen. Dieser Ansatz erlaubt den Nutzern, eigene Informatio-

---

<sup>2</sup> Die Objektarten des Generischen Netzmodells sind in Kapitel 5 des Anhang I des Entwurfs der Durchführungsbestimmung Datenspezifikationen näher definiert.

nen (z.B. Straßenzustandsberichte) mit den INSPIRE-konform veröffentlichten Transportnetzwerken zu verknüpfen.

Nachfolgend ein Ausschnitt aus einem Straßennetz:

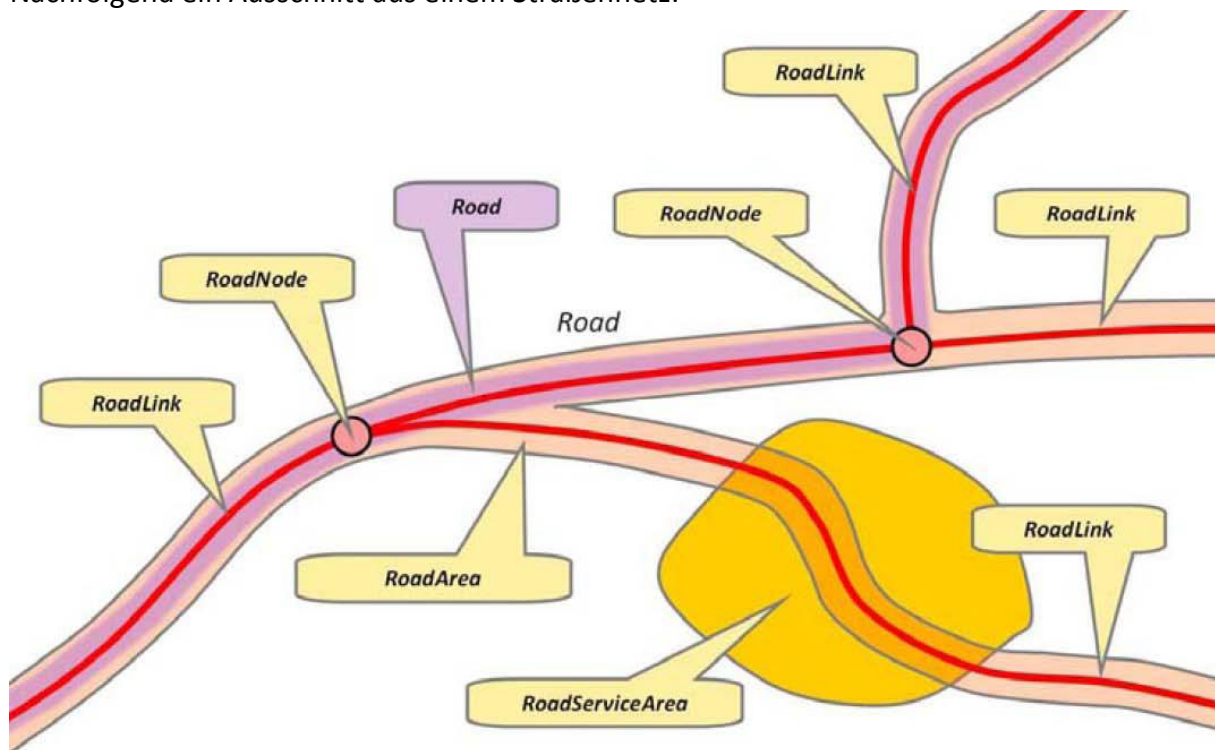


Abbildung 1: reines Straßennetz (D2.8.1.7 INSPIRE Data Specification on Transport Networks – Draft Guidelines)

Eine in Abbildung 2 dargestellte Verbindung zwischen verschiedenen Netzen nennt man „intermodal“. Üblicherweise sind für ein Straßennetz und für ein Schienennetz unterschiedliche Datenhalter zuständig und bezüglich der Verbindung sind Abstimmungen erforderlich. Intermodale Verbindungen unterstützen die Routenplanung, Navigation und verwandte Anwendungen. Intermodale Verbindungen sind optional.

Da keine allgemein anerkannten Standards für intermodale Verbindungen existieren, gibt INSPIRE ein einfaches Verfahren mit Querverweisen (cross references) vor. Die einzige Anforderung von INSPIRE ist, dass eine intermodale Verbindung sich nicht auf zwei Objekte im selben Netzwerk beziehen darf oder dass ein fremdes Element aus einem Netzwerk zweimal angesprochen wird.

Das Verkehrsnetz sollte auch die Abbildung des Verkehrsflusses zur Schaffung von Navigationsdiensten ermöglichen.



Im folgenden Bild wird ein Eisenbahnnetz gezeigt, das bereits mit einer Straße verknüpft ist:

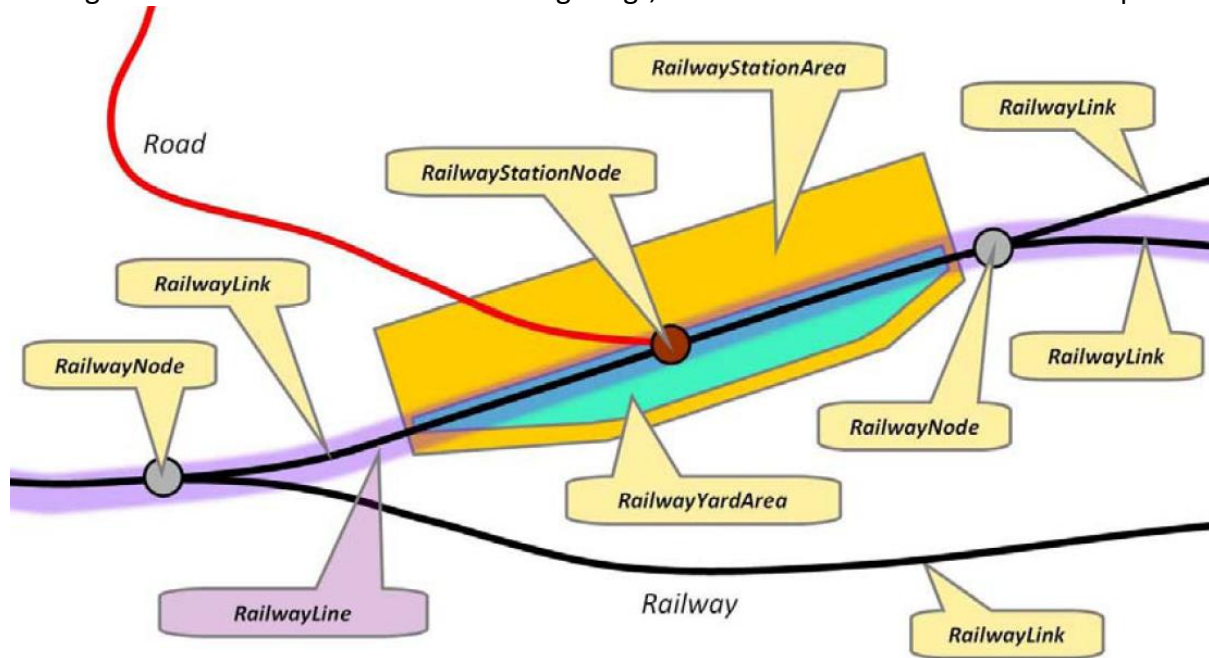


Abbildung 2: Straßennetz mit Schienennetz verknüpft (D2.8.1.7 INSPIRE Data Specification on Transport Networks – Draft Guidelines)

## Gewässernetz - Hydrography

Die Datenspezifikation zum Thema Gewässernetz bezieht sich auf Meere, Seen, Flüsse und andere Gewässer sowie ihre Erscheinungen. Sie ist thematisch und geographisch begrenzt. Geographisch betrachtet sind alle Binnengewässer betroffen, sowie Küstengewässer, wie sie in der Wasserrahmenrichtlinie definiert sind (Küstengewässer sind der Bereich der See, der zwischen der Küstenlinie und einer Linie, eine Seemeile vor der Basislinie, liegt. Die Basislinie wird durch Regeln des Völkergewohnheitsrechtes bestimmt. Die normale Basislinie entspricht der Niedrigwasserlinie entlang der Küste).

Thematisch wurde das Thema Navigation ausgeklammert, dies wird vom Thema „Verkehrszetze“ (vgl. Kapitel 7) abgedeckt. Tiefeninformationen gehören ebenfalls nicht zum Gewässernetz, da sie Bestandteil des Anhang II-Themas „Höhe“ sind. Grundwasser gehört zum Anhang III-Thema „Geologie“, mit Ausnahme unterirdischer Flüsse, die ein Teil des Gewässernetzes sind. Entsprechend dem Grundsatz von INSPIRE können diese Themen vom Nutzer bei Bedarf kombiniert werden.

Die Definition in der INSPIRE-Richtlinie zum Thema Gewässernetz lautet:

*Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete. Gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und in Form von Netzen.*

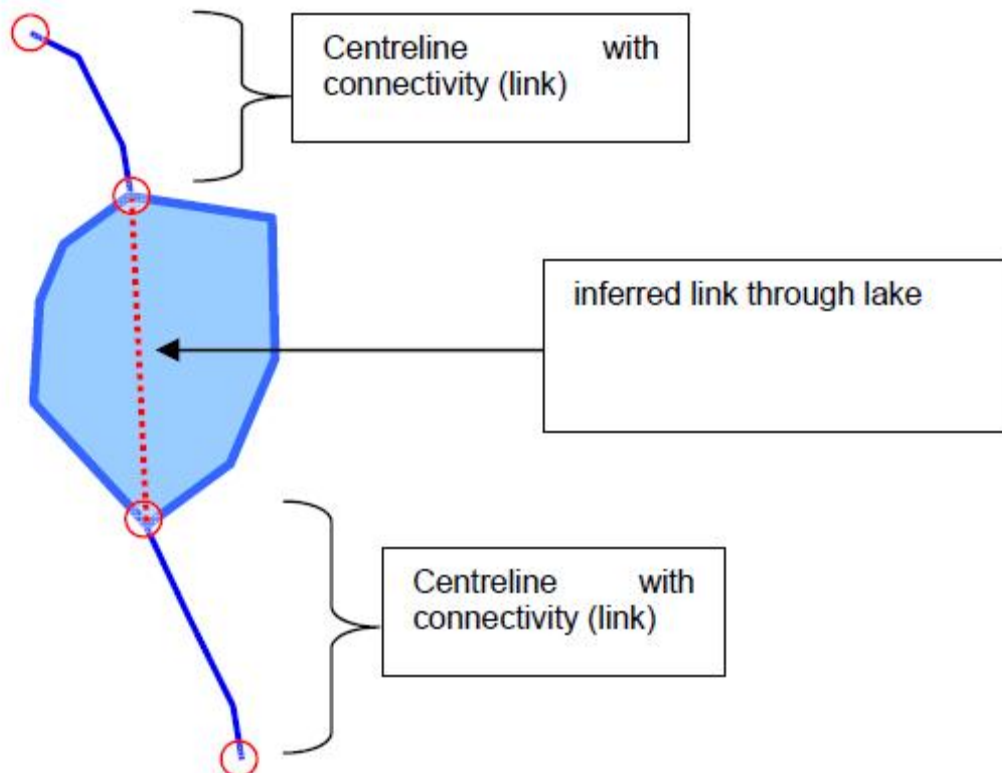
Das hydrographische Modell der Datenspezifikation besteht aus drei Teilen, entsprechend den drei wichtigsten Anwendungsfällen:

- physisch vorhandene Gewässer, überwiegend für die kartografische Darstellung,
- ein Netzwerkmodell, für räumliche Analyse und Modellierung von Fließgewässern sowie
- Management- und Berichterstattungseinheiten, primär für die Wasserrahmenrichtlinie.

Ein Netzwerkmodell muss in sich geschlossen sein, deshalb gehören auch stehende Gewässer, wie Seen, Gletscher und Feuchtgebiete zu dieser Datenspezifikation. Diese flächenförmigen Objekte werden über Verknüpfungen (links) angebunden. Folgende Fälle können vorkommen:

- Eine Fläche mit einem einzigen Zufluss oder einem einzigen Abfluss (aber nicht beidem). Dies kann durch einen einzelnen Knoten im Netzwerk abgebildet werden.
- Die Fläche liegt in einem einzelnen Wasserlauf. In diesem Fall erfolgt eine (fiktive) Verknüpfung mit je einem Knoten auf der Zufluss- und auf der Abflusseite.

Nachstehend ein Beispiel:



**Abbildung 3: Mögliche Modellierung eines Wasserverlaufes (D2.8.1.8 INSPIRE Data Specification on Hydrography – Draft Guidelines)**

Grundsätzlich sind die Kanten (links) des Netzes immer mit Knoten (nodes) verbunden. Fließt ein Wasserlauf in einen anderen, so müssen an der Verbindungsstelle entsprechende Knoten in das Netz eingebaut werden.

## Schutzgebiete - Protected Sites

Schutzgebiete können sich an Land, im Wasser und/ oder im Meer befinden und sowohl im Privatbesitz als auch im Besitz der öffentlichen Hand sein. Sie können aus mehreren Gründen und mit verschiedenen Erhaltungszielen festgesetzt worden sein.

Die Definition in der INSPIRE-Richtlinie zum Thema Schutzgebiete lautet:

*Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.*

Schutzziele können sein:

- Erhaltung der Natur und Landschaft, insbesondere Schutz und Erhaltung der biologischen Artenvielfalt und von natürlichen Lebensgrundlagen und
- Schutz der von Menschen geschaffenen Objekte (wie Gebäude - Denkmalschutz, prähistorische und historische archäologische Stätten, andere Kulturobjekte oder Stätten mit besonderem geologischem, hydrogeologischem oder geomorphologischem Wert).

Beispiele der rechtlichen Grundlage sind:

- Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (1992)
- Vogelschutzrichtlinie (1979)
- Wasserrahmenrichtlinie (2000)
- Abkommen über den Schutz des Welterbes (1975)
- Ramsar Konvention (1971): betrifft Wasser- und Watvögel in Feuchtgebieten
- Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetze

In allen Fällen haben Schutzgebiete eine bekannte Georeferenz, eine Abgrenzung und einen Bereich und werden im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen oder verwaltet. Schutzgebietsgrenzen sind oft relativ zu Katastergrenzen, natürlichen Grenzen oder zu anderen Objekten definiert. Manchmal sind sie auch auf der Basis der ungefähren Ausdehnung einer bestimmten Spezies definiert. Jedenfalls haben alle INSPIRE Schutzgebiete eine eigene klare Abgrenzung. Das INSPIRE-Thema Schutzgebiete soll für alle Maßstabbereiche verwendet werden können: europaweit, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Aus diesem Grund soll die höchstmögliche Auflösung verwendet werden.

Der thematische Geltungsbereich der INSPIRE Datenspezifikation Schutzgebiete basiert auf zwei Kriterien:

- der Schutz des Gebietes muss **gesetzlich** fundiert sein (international, nach EU-Recht oder national) und
- der Schutz des Gebietes muss aus einem spezifischen Erhaltungsziel erfolgen

Im Unterschied dazu bezieht sich das ähnliche Thema aus Anhang III „Bewirtschaftungsgebiete/ Schutzgebiete/ geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten“ auf Gebiete mit anderem Zweck oder mit anderer Verwaltungsgrundlage.

Beispiele, was zum Thema Schutzgebiete aus Anhang I gehört und was nicht:

Thema Schutzgebiete enthält:	Thema Schutzgebiete enthält <b>nicht</b> :
<ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-Gebiete</li> <li>• Vogelschutzgebiete</li> <li>• Naturschutzgebiete</li> <li>• Nationalparke</li> <li>• Landschaftsschutzgebiete</li> <li>• Biosphärenreservate</li> <li>• Naturparke</li> <li>• Waldgebiete ohne forstliche Nutzung (Totalreservate bzw. länderspezifische Bezeichnungen)</li> <li>• Artenschutz- und schongebiete (bzw. länderspezifische Bezeichnungen)</li> <li>• geschützte archäologische Stätten</li> <li>• geschützte Gebäude</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschützte Biotope, Naturdenkmale (punktuell), Geschützte Landschaftsbestandteile, Biotopkataster</li> <li>• Schallschutzzonen</li> <li>• Badegewässer</li> </ul>

#### Weiterführende Links:

Technische Richtlinien zu den Datenspezifikationen (Version 3.0)

[http://www.gdi-de.org/de\\_neu/aktuelles/meldung/090918\\_INSPIRE\\_directive.html](http://www.gdi-de.org/de_neu/aktuelles/meldung/090918_INSPIRE_directive.html)

Dokument D 2.3 „Definition of Annex Themes and Scope“ (Version 3)

[http://inspire.jrc.ec.europa.eu/reports/ImplementingRules/DataSpecifications/D2.3\\_Definition\\_of\\_Annex\\_Themes\\_and\\_scope\\_v3.0.pdf](http://inspire.jrc.ec.europa.eu/reports/ImplementingRules/DataSpecifications/D2.3_Definition_of_Annex_Themes_and_scope_v3.0.pdf)

Deutscher Text der Richtlinie

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:108:0001:0014:DE:PDF>

Dokumente zu INSPIRE

<http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/6/list/1>

GDI-BE/BB®

<http://gdi.berlin-brandenburg.de/>

GDI-Deutschland

[http://www.gdi-de.org/de\\_neu/start.html](http://www.gdi-de.org/de_neu/start.html)

INSPIRE-Homepage

<http://www.ec-gis.org/inspire/index.cfm>



**Ansprechpartner:**

Wenn Sie Fragen zur Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg haben,  
wenden Sie sich an:

**Bernd Sorge**

Telefon: (0331) 88 44 – 508

E-Mail: [bernd.sorge@geobasis-bb.de](mailto:bernd.sorge@geobasis-bb.de)

**Christian Bischoff**

Telefon: (0331) 88 44 – 361

E-Mail: [christian.bischoff@geobasis-bb.de](mailto:christian.bischoff@geobasis-bb.de)

**Herausgeber:**

**Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg  
GeoServiceCenter**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Telefon: (0331) 88 44 – 508

Telefax: (0331) 88 44 – 126

E-Mail: [gsc@geobasis-bb.de](mailto:gsc@geobasis-bb.de)

Internet: <http://www.geobasis-bb.de>

Layout:



**Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg**

Stand: Februar 2010